

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Waldshut

Gemäß § 15 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Waldshut (Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Waldshut hat für die Annahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle die Abfallentsorgungsanlagen Kreismülldeponie Lachengraben, Regionales Annahmезentrum (RAZ) Münchingen, Grünkompostierungsanlage Küssaberg sowie die Recyclinghöfe mit Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte eingerichtet. Die Benutzungsordnung gilt für den Betrieb und die Benutzung dieser Anlagen.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

- (1) Zur Anlieferung auf den entsprechenden Anlagen sind gem. § 16 Abfallwirtschaftssatzung folgende Benutzer zugelassen:
 - a) Abfuhrunternehmer, die die öffentliche Haus-, Sperr- und Gewerbeabfallabfuhr im Auftrag des Landkreises durchführen.
 - b) Abfallerzeuger von im Kreisgebiet anfallenden Abfällen und Wertstoffen bzw. von diesen beauftragten Personen oder Abfuhrunternehmen.
 - c) Die Recyclinghöfe dürfen nur von Privathaushalten oder Gewerbebetrieben, die an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind, benutzt werden.
 - d) Gewerbliche Anlieferer von Elektro- und Elektronikaltgeräten, soweit diese nachweislich aus privaten Haushalten im Landkreis Waldshut stammen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen ist nur den Benutzern sowie den auf den Anlagen Beschäftigten gestattet. Unbefugten ist der Zutritt zum Betriebsgelände verboten.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen und der Recyclinghöfe einschließlich der Sammel- und Übergabestellen werden vom Landkreis im Müllkalender, auf der Homepage und der Abfall-App des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft bzw. in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die zuständigen Bediensteten des Landkreises oder beauftragte Dritte, die im Namen des Landkreises auf den Abfallentsorgungsanlagen und den Recyclinghöfen einschließlich der Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte eingesetzt werden.
- (2) Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Benutzer dieser Anlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

§ 5 Zugelassene Abfallarten

- (1) Zugelassen sind Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Waldshut anfallen und die gesetzlichen Anforderungen sowie die Anlieferungsbedingungen des Landkreises erfüllen.
- (2) Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 4 der Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind.
Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss einzelner Abfallarten auf den jeweiligen Einrichtungen ergibt sich insbesondere aus der Deponieverordnung, vorliegenden Planfeststellungsbeschlüssen und Genehmigungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abfälle müssen bei der Anlieferung so beschaffen sein, dass ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Betrieb der Anlage möglich ist. Der Landkreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Einzelheiten hierzu sind dem Müllkalender und den Aushängen auf den Anlagen zu entnehmen.
- (4) Abfälle, die außerhalb des Gebiets des Landkreises Waldshut anfallen, dürfen grundsätzlich nicht auf den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, es sei denn, der Landkreis hat sich im Einzelfall zur Annahme bereit erklärt.
- (5) Der Betriebsleiter und andere Beauftragte des Landkreises sind befugt, Abfälle vor deren Entladung zu überprüfen und diese zurückzuweisen, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen. Ferner kann die Annahme von Abfällen davon abhängig gemacht werden, dass durch Untersuchungen oder Gutachten nachgewiesen wird, dass die Annahmekriterien eingehalten werden. Der Landkreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.
- (6) Auf den Recyclinghöfen und Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Wertstoffen aus privaten

Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Diese Wertstoffe werden kostenlos in den haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die Abgabe von Fernseh- und Bildschirmgeräten hat durch die Anlieferer so zu erfolgen, dass die Bildschirme nicht beschädigt werden.

- (7) Sperrmüll kann bei den Sperrmüllzentren (ausgewählte Recyclinghöfe), die im Müllkalender des Landkreises jährlich veröffentlicht werden, gegen Abgabe einer vollständig ausgefüllten Abrufkarte bis zu 2 cbm zweimal im Jahr oder mit 2 Abrufkarten einmalig 4 cbm kostenlos abgegeben werden. Pro Kalenderjahr stehen jedem Haushalt, der an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen ist, maximal 2 Karten zur Verfügung.

§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden.
- (2) Alle Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen und Anlagenteile nicht beschädigt oder gefährdet werden.
- (3) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Planen, Netze, Decken) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Abfallentsorgungsanlagen sowie der Zufahrtstraßen vermieden werden.
- (4) Verschmutzungen auf den Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Recyclinghöfe, die beim Entladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet.
- (7) Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen und Wertstoffen oder deren Durchsuchen ist verboten. Widerrechtliches Betreten des Betriebsgeländes oder der Sammelcontainer wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 7 Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Recyclinghöfe erfolgt nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch Hinweisschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sind zu beachten. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die Verkehrswege innerhalb der Anlage sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- (2) Auf allen Abfallentsorgungsanlagen ist im Eingangs- und Abladebereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit die Schrittgeschwindigkeit.
Auf der Deponie Lachengraben gilt auf den Zufahrtswegen die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

§ 8 Rücknahmepflicht

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für die Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen sind (vgl. § 5 II), auch wenn diese erst bei der Entladung erkennbar sind und vorher nicht angezeigt wurden. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Landkreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Dies gilt auch für unsortiert angelieferte Abfälle zur Verwertung.

§ 9 Abladeverfahren

- (1) Auf der Deponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen dürfen erst nach der erfolgten Eingangskontrolle und der Erfassung an der Waage die Abfälle unverzüglich an den dafür zugewiesenen Abladestellen nach Weisung des Deponiepersonals entladen werden. Das Entladen hat unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (2) Auf den anderen Abfallentsorgungsanlagen ist das Betriebspersonal verpflichtet, Sichtkontrollen beim Einwurf bzw. Abstellen der Wertstoffe in die Behälter durchzuführen.
- (3) Abfälle zur Verwertung sind sortenrein anzuliefern und an den dafür vorgesehenen Stellen abzuladen.
- (4) Die Behälter werden ausschließlich durch das Betriebspersonal geöffnet und geschlossen. Fahrzeuge sind vor dem Abkippen oder Entladen zu sichern. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere dass keine Personen gefährdet werden. Er muss sich im Zweifelsfall eines Einweisers bedienen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Waldshut über, sobald diese auf den Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Recyclinghöfe vom Betriebspersonal angenommen worden sind. Dies gilt nicht, soweit Abfälle nach § 5 II dieser Benutzungsordnung von der Annahme ausgeschlossen sind.
- (6) Die entsprechenden Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind vom Betriebspersonal einzuhalten.

§ 10 Registrierung der Anlieferer

Auf der Deponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, beim Waagegebäude die dort verlangten Kenndaten der Anlieferung, insbesondere über Art, Menge und Herkunft der Abfälle sowie Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle anzugeben. Werden diese Angaben verweigert, kann die Anlieferung der Abfälle zurückgewiesen werden.
- (2) Bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände ist über die Waage zu fahren, damit das Gewicht ermittelt werden kann. Beim Verlassen des Betriebsgeländes werden die Fahrzeuge nochmals gewogen. Die Differenz zwischen Erst- und Zweitwiegung ist die tatsächlich angelieferte Abfallmenge, aus der sich die Gebühr errechnet.

§ 11 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für Anlieferungen auf den Entsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Betriebspersonal auf Grundlage der Abfallgebührensatzung. Bestehen Einwände gegen die Richtigkeit der Gebührenfestsetzung, können diese beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vorgebracht werden. Es gilt aber zunächst die Einstufung des Betriebspersonals.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder eines beauftragten Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Ausgenommen von der Haftung sind Nachteile durch Wartezeiten infolge Betriebsstörung oder aufgrund höherer Gewalt.
- (2) Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (3) Für die Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von ausgeschlossenen Abfällen nach § 5 II dieser Benutzungsordnung entstehen, haften Abfallerzeuger, Anlieferer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Verstöße gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) i. V. m. § 18 der Abfallwirtschaftssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung kann dem Anlieferer die weitere Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen zunächst befristet und bei weiterer Nichtbeachtung unbefristet untersagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den ...

Tilman Bollacher
Landrat